

oder die Lohnsteuer seiner Angestellten nicht regelmäßig abgeführt hat, einen Unterschied, ob nachher im Strafregister bei ihm ein „vorsätzliches“ oder nur ein „fahrlässiges“ Steuervergehen steht. Dies ist besonders für ein etwa später wieder vorkommendes Steuervergehen von Bedeutung. Für einen Notar, der etwa die Lohnsteuer seiner Bureauangestellten nicht richtig abgeführt hat, wäre es natürlich auch schon bei dem ersten Steuervergehen von Bedeutung.

Man wird als Steuerzahler des weiteren gut tun, besonders darauf zu achten, ob die vom Finanzamte vorgeschlagene Unterwerfungsstrafe überhaupt in einem angemessenen Verhältnis zu der verkürzten Steuer steht. Es ist zu begrüßen, daß hierfür jetzt ein Maßstab gegeben worden ist. Für mittelschwer liegende Fälle hat der Reichsfinanzminister in dem angeführten Erlaß vom 10. Oktober 1925 als ungefähren Anhaltspunkt für die Finanzämter einen Multiplikator von $1\frac{1}{2}$ — $2\frac{1}{2}$ bezeichnet, so daß also in einem mittelschweren Falle bei einer Steuerverkürzung von 100 Mk. die Strafe 150—250 Mk. betragen würde. (Die angegebenen Multiplikatoren sind jedoch, wohl gemerkt, nur Anhaltspunkte für die Finanzämter; diese können also sehr wohl davon abweichen, z. B. die Multiplikatoren 1 oder 5 anwenden. Das Gros der Fälle wird sich freilich in dem angegebenen Rahmen von $1\frac{1}{2}$ — $2\frac{1}{2}$ halten.) Diese Begrenzung, in Verbindung mit den vor einiger Zeit umgeformten beiden wichtigsten Strafparagrafen 359 und 367, ist als eine sehr erhebliche Milderung gegenüber den früheren Bestimmungen der Einzelsteuergesetze anzusehen; so setzte das bisherige Einkommensteuergesetz noch den Multiplikator 5—20 fest, und das Umsatzsteuergesetz bestimmte Ähnliches. Die Praxis zeigte jedoch bald, daß das viel zu hart war. Daher wurde durch Gesetz eine Umformung der beiden allgemeinen §§ 359 und 367 herbeigeführt, nämlich durch sie ein einheitlicher Strafrahmen geschaffen, der den Finanzämtern und Gerichten die nötige Freiheit läßt, elastisch zu verfahren. Dieser Elastizität ist nunmehr also (in weiser Beschränkung vom Reichsfinanzminister in dem Erlasse für mittelschwere Fälle) eine Grenze nach oben gezogen worden.

Findet der Steuerpflichtige, daß er hinsichtlich der Schuldfrage (insbesondere Vorsatz und Fahrlässigkeit), wie auch hinsichtlich der Straffrage (Strafhöhe) dem Finanzamt — wenn auch ungern — zustimmt, dann soll er ruhig den Vorschlag der Unterwerfung annehmen. Hat er noch Zweifel, so mag er einen Steuersachverständigen, möglichst einen rechtskundigen, zu Rate zu ziehen. Er kann diesen übrigens auch zu der Unterwerfungsverhandlung selbst mit auf das Finanzamt nehmen. Sollte das Finanzamt wider Erwarten den Beistand zurückweisen, so empfiehlt es sich, den Beamten auf den Aufsatz des Regierungsrats Wetzler in der „Juristischen Wochenschrift“ 1925, Nr. 18, S. 1982 ff., hinzuweisen, der — so sehr er auch im Vorverfahren gegen Vertreter ist — doch bei der Unterwerfungsverhandlung eine Zurückweisung des Beistandes für durchaus unzulässig hält; ein Streit wird nach seinen überzeugenden Ausführungen kaum noch bestehen können.

Wer einen sachkundigen Beistand nicht mitbringen kann, mache sich wenigstens vor der Unterwerfungsverhandlung klar, was ihm zum Unterschreiben vorgelesen werden wird, zum mindesten aber den hierzu gehörigen (ziemlich langen) amtlichen Vordruck der Niederschrift der Verhandlung, indem er sich möglichst einen solchen Vordruck beim Finanzamt vorher auf kurze Zeit ausbittet. Das Reichsfinanzministerium ist dankenswerterweise bemüht, den Vordruck verständlicher zu gestalten. Die wichtigste Stelle des Vordruckes: Die Bekanntgabe an den Pflichtigen, daß „die Unterwerfung... einer rechtskräftigen Verurteilung gleichstehe“, mit anderen Worten: Daß keine Macht der Welt (außer einem Billigkeits-erlaß, der aber nur sehr selten zu erreichen ist) die Unterwerfung mit allen ihren Folgen beseitigen kann, ist jetzt durch einen Zusatz verständlicher gemacht worden. Dieser lautet erklärend: „Daß also gegenüber der Straffestsetzung weder ein Rechtsmittel gegeben, noch Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig ist.“

Aufgenommen wird die Unterwerfungsverhandlung beim Finanzamt meist von einem sogenannten Bezirksarbeiter, der diesen Bezirk, d. h. Stadtteil, oder dieses besondere Arbeitsgebiet bearbeitet; d. i. meist ein Obersteuersekretär oder ähnlich gestellter Beamter. Wirksam wird sie erst mit der unterschriebenen Genehmigung seitens des hierfür zuständigen Beamten (meist Regierungsrats oder Oberregierungsrats). Der Steuerpflichtige dagegen ist an seine Erklärung gebunden, bis die Genehmigung erfolgt ist (vorausgesetzt, daß diese innerhalb von 3 Monaten erfolgt).

Der Reichsfinanzminister weist übrigens zugleich die Finanzämter auf den § 443, Abs. 2 der Reichsabgabenordnung hin, wonach die Aemter bei bloß fahrlässigen Vergehen (§ 367) und bloßen Ordnungswidrigkeiten (§ 377) von einem Strafverfahren überhaupt absehen können, wenn das Verschulden nur geringfügig ist. Er macht ihnen dieses „Können“ sogar zu einer besonderen Pflicht. Der Minister befindet sich hier zweifellos in enger Uebereinstimmung mit dem Gesetzgeber, denn schon im Steuerausschusse des Reichstages wurde seinerzeit bei der Schaffung der Abgabenordnung gesagt, daß es nicht geduldet werden könne, wenn ein Finanzbeamter in der heutigen Zeit mit der Verfolgung kleiner Fahrlässigkeiten die Leute vor den Kopf stoße.

Wer nach eingehender Prüfung glaubt, sich lieber nicht „unterwerfen“ zu sollen, erhält vom Finanzamte einen „Strafbescheid“. Im Gegensatz zur Unterwerfung hat er hier die Möglichkeit, eine Nachprüfung durch das Landesfinanzamt oder das ordentliche Gericht wahlweise herbeizuführen (§ 415 Reichsabgabenordnung). Was riskiert er dabei? Hinsichtlich der späteren Eintragung ins Strafregister („Vorbestraftsein“) riskiert er nichts, denn auch schon eine Unterwerfung zieht eine Eintragung ins Strafregister nach sich, da eben eine Bestrafung überhaupt vorliegt. Dies ist vielfach nicht bekannt. Wohl aber riskiert er weitere Kosten. Und wenn es ihm auf diese nicht ankommt, so riskiert er doch vor allem bei einer gerichtlichen Entscheidung eine Höherstrafe der Strafe (reformatio in peius). Außerdem hat er die Unannehmlichkeiten gerichtlicher Verhandlungen überhaupt (Zeitverlust, Oeffentlichkeit usw.). Namentlich in kleineren Städten hat die Erfahrung gelehrt, daß gerade wegen der Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen, einschließlich der Zeitungsberichterstattung, das Publikum es vorzieht, die Gerichte lieber nicht anzurufen.

Was in dem Vorstehenden von den Finanzämtern gesagt ist, gilt entsprechend auch für ihre Schwesterämter, die Hauptzollämter. Dies ergibt beiläufig die Verordnung vom 1. November 1921, die der Minister seinerzeit zur Regelung des Verfahrens überhaupt erlassen hat, wozu ihn der letzte Satz des § 410 ermächtigt. Die Verordnung kann nachgelesen werden im Reichsgesetzblatt 1921 auf S. 1328 ff. Sie ist nur zehn Paragraphen lang. Reg.-Rat Dr. R.

Von den ungeschichtlichen Geschichtsschreibern

In der „Braunschweiger GNC Monatsschrift“ März/April-Heft — übrigens eine der lesenswertesten deutschen Werkschriften mit meist recht wertvollem Inhalt — bringt Prof. Dr. Adolf Pahde, Oberstudiendirektor i. R. (Krefeld), eine Abhandlung über „Zeitmaß und Kalender“. Darin findet sich auch Geschichtliches über Uhren. Hier nur zwei Sätze daraus: „Räderuhren mit Gewichten gab es in Klöstern sicher seit 1120. Schon ehe der in Nürnberg durch ein Denkmal geehrte Peter Henlein (1480 bis 1542) die unter dem Namen „Nürnberger Eier“ bekannten ellipsoidischen Taschenuhren aufbereitete, wurde für Uhren die Feder benutzt.“

Wie lange scheinen schon unsere Fachgeschichtsschreiber nach verlässlichen Daten zu suchen, wann eigentlich die Räderuhren aufkamen. Hier steht nun genau die Jahreszahl 1120, und sicher soll sie auch noch sein. Wenn ich bloß wüßte, woher der Verfasser diese sichere Datierung hat? Ich bin nur zu schüchtern anzufragen. Mein Respekt vor dem Gymnasialprofessor ist leider immer noch garantiert echte Friedensware. Und ehe ich von dem Herrn Oberstudiendirektor (der verflorsene Titel „Rektor“ war übrigens weniger zungenbrecherisch und hatte so etwas Ehrwürdiges für sich) — also ehe ich von dem Herrn Oberstudiendirektor ob meiner großen Unkenntnis friedensmäßig „angehaucht“ werden könnte, lasse ich es lieber. Auch die ellipsoidischen Taschenuhren Henleins wollen mir nicht in den Kopf, sintemalen unsere verlässlichen Historiker immer wieder schreiben, daß die eiförmigen Uhren erst lange nach Henlein auftraten. Dagegen wird der Herr Oberstudiendirektor recht haben, daß die Zugfeder bei mechanischen Uhren schon Verwendung fand, als Henlein noch den Lutscher im Munde hatte (nebenbei bemerkt, bin ich nicht sicher, ob man damals schon solche Schreihals-Beruhigungsmittel hatte — das wären dann gotische Lutscher — ob darüber schon eine Doktorarbeit vorliegt?). Also wer beruhigt mein gequältes Hirn vor allem wegen den Räderuhren, die sicher schon 1120 vorhanden waren?

Jodokus Uhrlogius.

Das lächelnde Gesicht

Allgemein glaubt man gern, Geschäft sei etwas Kaltes, Herbes und geschäftliche Erfolge seien nur erreichbar, wenn man einen Teil seiner Sympathien und inneren Regungen opfere.

Dieses Bild des modernen Geschäftslebens ist recht unfreundlich und entspricht — zu unserer Freude — keineswegs den Tatsachen.

Viele große Männer sind nur deswegen vorgekommen, weil sie menschlich fühlten und sich dennoch tatkräftig freie Bahn zu schaffen verstanden. Man sehe sich Carnegie an! Er war einer der größten Industriekapitäne und gleichzeitig weltbekannt als Philanthrop. Seine menschlichen Qualitäten störten nicht seinen geschäftlichen Erfolg — im Gegenteil — sie förderten ihn!

Aber warum in die Ferne schweifen? In jedem Land, in jedem Stand wird der erfolgreichste Geschäftsmann mit aller Wahrscheinlichkeit einer sein, der ein „lächelndes Gesicht“ sein eigen nennt.

Der führende Kaufmann ist in neun von zehn Fällen genial und freundlich; nur die Erfolglosen leiden an chronischer Nörgelsucht und brummen gern. Geschäft ist etwas Menschliches! Erfolg im Geschäft hängt von menschlichen Eigenschaften ab. Und darum ist das lächelnde Gesicht das Gesicht des erfolgreichen Mannes!

(Aus der neuen Zeitschrift „Verkaufspraxis“, Stuttgart, Pfisterstr. 5.)